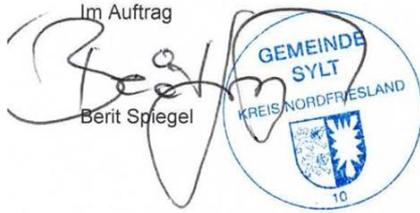


BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde List auf Sylt in der "Sylter Rundschau" 10.07.2025 vom öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 10.07.2025



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde List auf Sylt

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt hat in der Sitzung am 06.05.2025 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen: **Bebauungsplan Nr. 66 „Kleiner Süderhörnbogen“ für das Gebiet Süderhörn 1 bis 20a**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den **Bebauungsplan Nr. 71 „Hafenstraße Nordabschnitt“ für das Gebiet Hafenstraße Hausnummern 20 bis 38**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne mit den dazugehörigen Begründungen von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Fachbereich Umwelt und Bauen, Maybachstraße 2, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse: www.syltgis.de eingestellt. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 und § 215 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 214 Abs. 2a BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungspläne in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde List auf Sylt wurde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 66 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylvt.de/list/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 09.07.2025

**Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher -**
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel